

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 4. Juni 2009, Adjemian u. a./Kommission (F-134/07 und F-8/08) wird aufgehoben, soweit die gegen die Entscheidungen über die Zurückweisung ihrer Beschwerden gerichteten Anträge der im Anhang namentlich aufgeführten Kläger in der Rechtssache F-134/07 für erledigt erklärt werden.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Das Rechtsmittel der im Anhang namentlich aufgeführten Kläger in der Rechtssache F-134/07 wird zurückgewiesen, soweit es die Aufhebung der Entscheidungen über die Zurückweisung ihrer Beschwerden betrifft.
4. Vahan Adjemian und die 175 Bediensteten und ehemaligen Bediensteten der Europäischen Kommission, die im Anhang namentlich aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Kommission und dem Rat der Europäischen Union im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 256 vom 24.10.2009.

**Urteil des Gerichts vom 22. September 2011 — Italien/
Kommission**

(Rechtssache T-500/09) (¹)

(EAGFL — Abteilung Garantie — Von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Beihilfen für die Verarbeitung von Zitrusfrüchten — Wirksamkeit der Kontrollen — Verhältnismäßigkeit)

(2011/C 319/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ventrella und G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2009/721/EG der Kommission vom 24. September 2009 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (ABl. L 257, S. 28), soweit mit ihr bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben im Sektor der Verarbeitung von Zitrusfrüchten ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 37 vom 13.2.2010.

**Urteil des Gerichts vom 22. September 2011 — Spanien/
Kommission**

(Rechtssache T-67/10) (¹)

(EAGFL — Abteilung Ausrichtung — Kürzung einer finanziellen Beteiligung — Finanzielle Beteiligung am operationellen Programm zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Wirksamkeit der Kontrollen — Verhältnismäßigkeit)

(2011/C 319/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: M. Muñoz Pérez, abogado del Estado)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Jimeno Fernández und G. von Rintelen)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung C(2009) 9827 der Kommission vom 10. Dezember 2009, mit der im Zusammenhang mit der Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Finanzkorrekturen hinsichtlich der Beihilfen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL zum operationellen Programm CCI 2000 ES.16.1.PO.007 (Spanien — Kastilien und León) vorgenommen wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

**Urteil des Gerichts vom 20. September 2011 —
Meica/HABM — TofuTown.com (TOFUKING)**

(Rechtssache T-99/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke TOFUKING — Ältere deutsche Wortmarke King — Ältere nationale und Gemeinschaftswortmarke Curry King — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 319/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG (Edewecht, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Russlies)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: TofuTown.com GmbH (Wiesbaden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen B. Krause und F. Cordt)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. Januar 2010 (Sache R 63/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG und der TofuTown.com GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 7. Januar 2010 (Sache R 63/2009-4) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Meica Ammerländische Fleischwarenfabrik Fritz Meinen GmbH & Co. KG.
3. Die TofuTown.com GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Urteil des Gerichts vom 22. September 2011 — ara/HABM — Allrounder (A mit zwei dreieckigen Motiven)

(Rechtssache T-174/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke A mit zwei dreieckigen Motiven — Ältere nationale Wortmarke A — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 319/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: ara AG (Langenfeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. Gail, dann Rechtsanwälte M. Gail und H. Pernez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Allrounder SARL (Saarburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Boesplflug)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Januar 2010 (Sache R 481/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der ara AG und der Allrounder SARL

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die ara AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 20. September 2011 — Couture Tech/HABM (Abbildung eines Wappens mit der Erdkugel, einem Stern sowie Hammer und Sichel)

(Rechtssache T-232/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsbildmarke, die das sowjetische Staatswappen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten — Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 319/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Couture Tech Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigter: B. Whyatt, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. März 2010 (Sache R 1509/2008-2) über die Anmeldung eines das sowjetische Staatswappen darstellenden Bildzeichens als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Couture Tech Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 195 vom 17.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 21. September 2011 — Nike International/HABM (DYNAMIC SUPPORT)

(Rechtssache T-512/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DYNAMIC SUPPORT — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 319/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nike International Ltd (Beaverton, Oregon, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. de Justo Bailey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)